

**Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung
zum Geprüften Fachmann für Versicherungsvermittlung IHK /
zur Geprüften Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen hat am 17. Juni 2019 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34 d der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) und Abschnitt 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I Seite 2483), ersetzt V 7100-1-9 v. 15.05.2007 I 733 (VersVermV), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Sachkundeprüfung

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 d Abs. 5 Nr. 4 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

§ 2 Zuständigkeit

Der/Die Prüfungsbewerber/in kann bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Sachkundeprüfung antreten, soweit die Industrie- und Handelskammer die Sachkundeprüfung anbietet.

§ 3 Berufung von Prüfern/innen und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die IHK errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungsausschüsse müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Versicherungsvermittlung oder -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie dürfen nicht Personen prüfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- (5) Der Prüfungsausschuss einigt sich vor Beginn des praktischen Prüfungsteils auf eine/n Vorsitzende/n. Sollte keine Einigkeit erzielt werden, bestimmt die IHK den/die Vorsitzende/n.
- (6) Die §§ 83, 84, 86 und 89 VwVfG finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige/r des/der Prüfungsteilnehmers/-in nach § 20 Abs. 5 VwVfG ist.
- (7) Der Prüfungsausschuss prüft mit drei Mitgliedern. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe und Umfang sich nach der Entschädigungsregelung der IHK Nord Westfalen in der jeweilig geltenden Fassung richtet.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt. Werden die Anmeldefristen oder die Prüfungskapazität überschritten, kann die IHK die Zulassung zu diesem Prüfungstermin verweigern.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form. Dabei hat der/die Prüfungsteilnehmer/in anzugeben, in welchem der in § 9 Abs. 6 vorgesehenen Sachgebiete er praktisch geprüft werden will.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der Prüfung können jedoch anwesend sein:
 - a) beauftragte Vertreter/innen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
 - b) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung „Gepr. Versicherungsfachmann/-frau IHK“,
 - c) Vertreter/innen der Industrie- und Handelskammern,
 - d) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, oder

e) Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.

- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität des/der Prüfungsteilnehmers/-in festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer/in zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines/r Prüfers/Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 VwVfG.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem/einer Prüfungsteilnehmer/-in das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer/innen des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des/der betroffenen Prüfers/-Prüferin. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den/die Vorsitzende/n, so ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anderen Prüfer/innen erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der/die Prüfungsteilnehmer/in zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der/die ausgeschlossene Prüfer/-in nicht sogleich durch eine/n andere/n Prüfer/in ersetzt oder der/die Prüfungsteilnehmer/in einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein/e Prüfungsteilnehmer/in, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er/sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein/e Prüfungsteilnehmer/in eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der/die Prüfungsteilnehmer/in setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/die Prüfungsteilnehmer/in zu hören. Behindert ein/e Prüfungsteilnehmer/in durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er/sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den/die Prüfungsteilnehmer/in hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsteilnehmer/in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Der wichtige Grund ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach der Prüfung, mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 4 Abs. 1 VersVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 160 Minuten. Sie kann als Prüfung am PC durchgeführt werden. Die praktische Prüfung soll in der Regel 20 Minuten dauern. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.
- (3) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (4) Im schriftlichen Prüfungsteil soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachgewiesen werden, dass der/die Teilnehmer/in die versicherungsfachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und praktisch anwenden kann. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die nachfolgenden fachlichen Grundlagenbereiche:

- a) Rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung
- b) Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere:
- Gesetzliche Rentenversicherung;
 - Private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung;
 - Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung
 - Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung;
- c) Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung
- d) Verbundene Hausratversicherung, verbundene Gebäudeversicherung
- e) Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, Rechtsschutzversicherung
- (5) Zu den im Absatz 4 genannten Versicherungssparten sollen insbesondere der zielgruppenspezifische Bedarf, die Angebotsformen, der Leistungsumfang, der Versicherungsfall, die rechtlichen Grundlagen und die marktüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der VersVermV beachtet werden.
- (6) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfungsteilnehmer geprüft. Hier soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten zu können. Dabei kann der/die Prüfungsteilnehmer wählen zwischen den beiden Sachgebieten:
- a) Vorsorge, mit folgenden Teilsachgebieten:
- Lebensversicherung,
 - Private Rentenversicherung,
 - Unfallversicherung,
 - Berufsunfähigkeitsversicherung,
 - Krankenversicherung,
 - Pflegeversicherung
- oder
- b) Sach-/Vermögensversicherung, mit folgenden Teilsachgebieten:
- Haftpflichtversicherung,
 - Kraftfahrtversicherung,
 - Hausratversicherung,
 - Gebäudeversicherung,

- Rechtsschutzversicherung.
- (7) Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die auf eine der beiden folgenden Situationen Bezug nimmt:
- Versicherungsvermittler und Kunde
 - Versicherungsberater und Kunde
- (8) Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.
- (9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 9a Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 2 und 4 VersVermV, die aufgrund der Feststellung gem. § 6 VersVermV ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 6 VersVermV können die in § 9 Abs. 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

§ 10 Ergebnisbewertung

- (1) Die Sachkundeprüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in vier der fünf Bereiche gemäß § 9 Absatz 4 lit. a bis e jeweils mindestens 50 Prozent und in dem weiteren Bereich mindestens 30 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Wenn der praktische Prüfungsteil nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgreich abgelegt wurde, gilt die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden.

- (5) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil gem. § 4 Abs. 5 VerVermV nicht zu absolvieren ist.
- (6) Der praktische Prüfungsteil ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling von diesem gem. § 4 Abs. 5 VerVermV befreit ist.

§ 10a Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Sofern eine praktische Prüfung stattfindet, ist der praktische Teil bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in die aufgrund der Feststellung gem. § 6 VerVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

§ 11 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen am Tag der praktischen Prüfung das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest. Soweit eine Prüfung in elektronischer Form (PC- oder Tablet-Prüfung) durchgeführt wird, kann die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistungen maschinell erfolgen. Die Ergebnisse sind in diesem Fall vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen. Es ist auf die Regelung des § 9 Absatz 8 ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Wurde der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in einen Bescheid in Textform, in dem auf die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.
- (4) Prüfungsteilnehmern/innen, die den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der VerVermV ausgestellt.
- (5) Prüfungsteilnehmern/innen, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 2 der Gewerbeordnung bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12 Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 13 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von dem protokollierenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung sechzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 13 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 15 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer Bekanntgabe in Textform an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein Westfalen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wirtschaftsspiegel der IHK Nord Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

Münster, 17. Juni 2019

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

gez.

Dr. Benedikt Hüffer

Dr. Fritz Jaeckel

Veröffentlicht im IHK-Wirtschaftsspiegel 7-8 | 2019